

Kirchengesetz zur Anwendung des Kirchengesetzes über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (MVG-EKD-Anwendungsgesetz – MVG-EKD-AnwG)

Vom 12. Dezember 2019

KABl. 2019, S. 306, zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 21. Juni 2024,
KABl. 2024, S. 8

§ 1

(zu § 1 MVG-EKD)

Grundsatz

- (1) Einrichtungen der Diakonie sind auch Zusammenschlüsse von Diakonischen Werken mehrerer Gliedkirchen der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen.
- (2) Für Einrichtungen der Diakonie, die ihren Hauptsitz in einer Gliedkirche im Bereich der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen haben und dort rechtlich selbständige oder unselbständige Einrichtungsteile unterhalten, findet das MVG-EKD nach Maßgabe dieses Anwendungsgesetzes Anwendung.
- (3) Das MVG-EKD nach Maßgabe dieses Anwendungsgesetzes gilt ferner für Einrichtungen der Diakonie, die ihren Hauptsitz im Bereich der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen haben und rechtlich selbständige oder unselbständige Einrichtungsteile im Bereich einer Gliedkirche außerhalb der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen unterhalten.
- (4) ¹Das MVG-EKD nach Maßgabe dieses Anwendungsgesetzes gilt ferner für Einrichtungen der Diakonie, deren Hauptsitz sich im Bereich einer Gliedkirche außerhalb der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen befindet und die Einrichtungsteile im Bereich einer Gliedkirche der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen unterhalten. ²Auf Antrag kann das Diakonische Werk in Niedersachsen e. V. für diese Einrichtungsteile die Anwendung dieses Gesetzes ausschließen.

§ 2

(zu § 2 Absatz 1 MVG-EKD)

Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen

Als Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im Sinne des MVG-EKD und im Sinne dieses Kirchengesetzes gelten nicht

1. Personen, die sich in einem Dienstverhältnis nach den Bestimmungen des Pfarrdienstgesetzes oder des Pfarrverwaltergesetzes befinden,

2. Vikare und Vikarinnen,
3. Pfarrverwalter und Pfarrverwalterinnen in der Vorbereitungszeit.

§ 3

(zu § 5 Absatz 1 MVG-EKD)

Mitarbeitervertretungen

1Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die in Dienststellenteilen im Bereich der Landeskirche tätig sind, die durch Aufgabenbereich und Organisation oder räumlich weit entfernt vom Sitz des Rechtsträgers sind und die Voraussetzungen des § 5 Absatz 1 Satz 1 MVG-EKD nicht erfüllen, werden der Mitarbeitervertretung der Dienststelle der Landeskirche zugeordnet, die für diese Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter die Aufgaben der Personalverwaltung wahrnimmt. 2Dasselbe gilt für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die ihren Dienst in einem Beschäftigungsverhältnis zur Landeskirche ausüben und in einer Kirchengemeinde, im Bereich der regionalen Zusammenarbeit von Kirchengemeinden oder im Bereich eines Kirchenkreises eingesetzt werden.

§ 4

(zu § 5 Absatz 2 MVG-EKD)

Mitarbeitervertretungen

(1) 1Für mehrere Dienststellen kann eine gemeinsame Mitarbeitervertretung gebildet werden, wenn in getrennten Mitarbeiterversammlungen die jeweiligen Mehrheiten der anwesenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der beteiligten Dienststellen sowie die oberste Dienstbehörde zustimmen. 2Haben mehrere beteiligte Dienststellen eine im Wesentlichen einheitliche Leitung im Sinne von § 4 Absatz 1 MVG-EKD, so wird die Zustimmung der obersten Dienstbehörde durch die Zustimmung der einheitlichen Leitung ersetzt.

(2) 1Die Bildung und Zusammensetzung einer gemeinsamen Mitarbeitervertretung kann durch Dienstvereinbarung geregelt werden,

1. wenn mehrere beteiligte Dienststellen aus der Diakonie eine im Wesentlichen einheitliche Dienststellenleitung haben,
2. wenn Dienststellenleitungen aus mehreren Dienststellen durch Verfassung, Gesetz, Satzung, Ordnung oder Vertrag jeweils derselben Dienststellenleitung einer weiteren Dienststelle weisungsgebunden unterstellt sind oder
3. wenn es sich um verbundene Unternehmen entsprechend § 15 Aktiengesetz handelt.

2Die Dienstvereinbarung wird nur wirksam, wenn vorher in getrennten Mitarbeiterversammlungen die jeweiligen Mehrheiten der anwesenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der beteiligten Dienststellen zustimmen.

(3) Die oberste Dienstbehörde bestimmt die geschäftsführende Dienststelle der gemeinsamen Mitarbeitervertretung.

§ 5

(zu § 5 Absatz 3 MVG-EKD)

Mitarbeitervertretungen

- (1) ¹Für die zum Bereich eines Kirchenkreises gehörenden kirchlichen Körperschaften werden gemeinsame Mitarbeitervertretungen zusammen mit dem Kirchenkreis gebildet. ²Für mehrere Kirchenkreise kann eine gemeinsame Mitarbeitervertretung gebildet werden. ³Im Fall des Satzes 2 findet § 4 entsprechende Anwendung.
- (2) ¹Für Dienststellen der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen können gemeinsame Mitarbeitervertretungen auch mit Mitarbeitervertretungen im Bereich der beteiligten Kirchen gebildet werden. ²Neben der Zustimmung der zuständigen obersten Dienstbehörde ist auch die Zustimmung des Rates der Konföderation erforderlich.

§ 6

(zu § 9 Absatz 2 MVG-EKD)

Wahlberechtigung

- (1) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter behalten bei einer Überleitung in die landeskirchliche Anstellung das Wahlrecht in ihrer bisherigen Dienststelle, sofern sie dort durch Gestellung auch weiterhin ihren Dienst verrichten.
- (2) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die die in einem Beschäftigungsverhältnis zur Landeskirche stehen und durch Gestellung ihren Dienst in einer Kirchengemeinde, im Bereich der regionalen Zusammenarbeit von Kirchengemeinden oder im Bereich eines Kirchenkreises ausüben, haben neben dem Wahlrecht in ihrer Beschäftigungsdienststelle auch ein Wahlrecht für die auf der Ebene der Landeskirche gebildete Mitarbeitervertretung, der sie zugeordnet sind.

§ 7

(zu § 36a Absatz 1 MVG-EKD)

Einigungsstelle

- (1) ¹Für die zum Bereich eines Kirchenkreises gehörenden kirchlichen Körperschaften und den Kirchenkreis werden anlassbezogen Einigungsstellen gebildet. ²Die Gemeinsame Mitarbeitervertretung gemäß § 4 Absatz 1 kann durch Dienstvereinbarung mit den beteiligten Dienststellenleitungen eine gemeinsame Einigungsstelle bilden. ³Die Gemeinsame Mitarbeitervertretung und die Dienststellenleitung der betroffenen Dienststelle verständigen sich auf eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden der Einigungsstelle. ⁴Kommt eine Einigung über die Person der oder des Vorsitzenden nicht zustande, so bestellt sie das Kirchengeschlichtungsamt für mitarbeitervertretungsrechtliche Streitigkeiten in analoger Anwendung von § 100 Absatz 1 Arbeitsgerichtsgesetz. ⁵Gegen die Entscheidung der oder des Vorsitzenden ist die Beschwerde zum Kirchengeschlichtungshof der EKD (Senat für mitarbeitervertretungsrechtliche Streitigkeiten) zulässig.

- (2) Für Diakonische Einrichtungen, die einen Dienststellenverbund darstellen, kann eine gemeinsame Einigungsstelle gebildet werden.
- (3) 1Mindestens ein beisitzendes Mitglied muss jeweils der betreffenden Dienststelle angehören. 2In den Fällen des § 5 Absatz 1 muss mindestens ein beisitzendes Mitglied einer der Dienststellen angehören, für die die gemeinsame Mitarbeitervertretung gebildet ist. 3Die Beteiligten können sich durch einen Beistand gemäß § 61 Abs. 4 MVG-EKD nur dann vertreten lassen, wenn dieser benanntes beisitzendes Mitglied ist.
- (4) 1Das Verfahren vor der Einigungsstelle wird durch schriftlich begründeten Antrag einer der beteiligten Stellen eingeleitet. 2Durch Dienstvereinbarung können weitere Einzelheiten zum Verfahren vor der Einigungsstelle geregelt werden.
- (5) Der Beschluss der Einigungsstelle ist schriftlich zu begründen und von dem oder der Vorsitzenden zu unterzeichnen; je eine Ausfertigung ist der Dienststellenleitung und der Mitarbeitervertretung zuzuleiten.
- (6) Die durch die Anrufung und die Tätigkeit der Einigungsstelle entstehenden Sachkosten, die Entschädigung für den Vorsitzenden oder die Vorsitzende sowie die Kosten für die beisitzenden Mitglieder, die der Dienststelle angehören, trägt die Dienststelle.
- (7) Das Landeskirchenamt kann im Einvernehmen mit den am Diakonischen Werk Evangelischer Kirchen in Niedersachsen e. V. beteiligten Kirchen die Entschädigungen für die Mitglieder der Einigungsstellen durch Rechtsverordnung regeln.

§ 8

(zu § 54 Absatz 1 MVG-EKD)

Bildung von Gesamtausschüssen

- (1) 1Mit Zustimmung des jeweiligen Diakonischen Werkes kann ein Gesamtausschuss für das jeweilige Diakonische Werk gebildet werden. 2Abweichend von § 54 Absatz 1 MVG-EKD kann mit deren Zustimmung ein gemeinsamer Gesamtausschuss für das Diakonische Werk evangelischer Kirchen in Niedersachsen e. V. und das Diakonische Werk der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg e. V. gebildet werden. 3Der gemeinsame Gesamtausschuss wird unter dem Namen „Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen (agmav)“ tätig.
- (2) Die Regelungen nach den §§ 54 und 55 MVG-EKD für den gemeinsamen Gesamtausschuss werden nach Anhörung der „Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen (agmav)“ durch Rechtsverordnung getroffen.
- (3) 1Der Gesamtausschuss wird beim Landeskirchenamt gebildet. 2Die Regelungen nach den §§ 54 und 55 MVG-EKD werden im Einvernehmen mit dem Gesamtausschuss getroffen. 3Kommt eine Einigung nicht zustande, entscheidet auf Antrag einer Seite das Kirchengericht für mitarbeitervertretungsrechtliche Streitigkeiten.

§ 9

(zu § 55 MVG-EKD)

Aufgaben des Gesamtausschusses

1Zusätzlich zu den in § 55 MVG-EKD genannten Aufgaben ist der Gesamtausschuss der verfassten Kirche (§ 8 Absatz 3) zuständig für die Beteiligung in Angelegenheiten nach §§ 39 und 40 MVG-EKD, wenn das Landeskirchenamt im Einvernehmen mit dem Gesamtausschuss feststellt, dass ein konkreter Beteiligungstatbestand landeskirchenweit geregelt werden muss oder dass durch die Landeskirche Regelungen getroffen werden, die über den Zuständigkeitsbereich einer Mitarbeitervertretung oder einer Gesamtmitarbeitervertretung hinausgehen und Wirkung für mehrere Dienststellen und deren Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter entfalten. 2Die Frist nach § 38 Absatz 3 Satz 1 und 6, § 38 Absatz 4 Satz 1, nach § 47 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 Satz 1 und 2 MVG-EKD beträgt in diesen Fällen zwei Monate. 3§ 38 Absatz 5 MVG-EKD findet keine Anwendung. 4Die Zuständigkeiten der „Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen (agmav)“ bleiben unberührt.

§ 10

Bildung von Sprengelarbeitsgemeinschaften

1Es können Sprengelarbeitsgemeinschaften der Mitarbeitervertretungen gebildet werden, die sich bis zu zweimal im Jahr zur Förderung des Informations- und Erfahrungsaustausches treffen. 2Für die Übernahme der Kosten ist § 30 MVG-EKD entsprechend anzuwenden.

§ 11

Übergangsregelungen

- (1) Die Amtszeit der beim Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes bestehenden Mitarbeitervertretungen endet am 30. April 2021.
- (2) Bis zum Ende der Amtszeit der beim Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes bestehenden Mitarbeitervertretungen finden die §§ 8 und 21 des Kirchengesetzes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über Mitarbeitervertretungen in der am 31. Dezember 2019 geltenden Fassung weiterhin Anwendung.
- (3) Die Amtszeit des beim Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes bestehenden Gesamtausschusses der Mitarbeitervertretungen endet gemäß Nummer 6 der Regelung über den Gesamtausschuss vom 18. Januar 2017 (Kirchl. Amtsbl. S. 10) am 31. Dezember 2021.
- (4) Auf die Beteiligungsverfahren, die beim Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes nach den Bestimmungen des Kirchengesetzes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über Mitarbeitervertretungen eingeleitet waren, finden die §§ 38 ff. des Kirchengesetzes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über Mitarbeitervertretungen in der am 31. Dezember 2019 geltenden Fassung weiterhin Anwendung.

(5) Die Amtszeit der beim Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes im Amt befindlichen Vertrauenspersonen der schwerbehinderten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie der sie vertretenden Personen endet am 30. April 2021.

(6) Die Amtszeit der beim Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes im Amt befindlichen Sprecherinnen und Sprecher der Jugendlichen und der Auszubildenden endet am 30. April 2021.